

Merkblatt zur Bemessung des Anwaltshonorars

30.10.2017

Für die Bemessung des Anwaltshonorars sind drei Hauptmodelle üblich: die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand, nach einer vereinbarten Pauschale oder nach einem von den zuständigen Behörden oder Gerichten herausgegebenen amtlichen Tarif. Zusätzlich kann eine Erfolgsbeteiligung vereinbart werden.

1. Abrechnung nach Zeitaufwand

Nach Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung bei ausdrücklicher Vereinbarung oder entsprechender Verkehrsübung. Vereinbaren die Parteien die Abrechnung nach Zeitaufwand, so legen sie zweckmässigerweise die anwendbaren Stundensätze fest. Diese sind Ausdruck der Verkehrsübung und abhängig vom Interessenwert und den konkreten Umständen (u.a. Schwierigkeit des Falles, Dringlichkeit, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der auftraggebenden Partei, Bearbeitung durch Fachanwältin). In der Regel werden Stundenansätze zwischen CHF 250.- und Fr. 520.- festgelegt. Kleinste Abrechnungseinheit sind üblicherweise 5 Minuten.

2. Abrechnung nach Pauschale

Eine Pauschalabrede für das Honorar setzt einen klar umgrenzten Auftrag voraus. Sie ist in der Schweiz grundsätzlich zulässig, wenn auch in der Praxis eher selten. Verboten sind aber rein erfolgsabhängige Honorare (reine Erfolgshonorare), wie sie in den USA bekannt sind. (Erlaubt ist hingegen die *Erfolgsbeteiligung*, bei der zusätzlich zum Grundhonorar ein erfolgsabhängiger Bonus vereinbart wird; dazu unten Ziffer 4).

3. Abrechnung nach einem amtlichen Tarif

Die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gericht herausgegebenen amtlichen Tarif gilt für Honorar- und Aufwendungsersatz-Ansprüche, welche sich aus einem Verfahren vor Behörden und Gerichten ergeben, vorausgesetzt, dass die Parteien sich nicht auf ein anderes Honorarbemessungsmodell verständigen.

Massgeblich ist der für das jeweilige Verfahren geltende Tarif, bei ausserkantonalen Verfahren also der in jenem Kanton oder im Bund geltende Tarif. Für Verfahren im Kanton St. Gallen gilt die Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (www.gallex.ch; sGS 963.75). Die amtlichen Tarife stellen auf Mittelwerte ab, welche im Einzelfall den tatsächlichen Aufwand unter Umständen ungenügend (z.B. bei komplexen Rechtsfragen in Strafprozessen mit geringen Strafandrohungen oder Zivilprozessen mit kleinem Interessenwert) oder aber reichlich (z.B. Zivilprozesse mit eher einfachen Fragestellungen, aber sehr hohen Interessenwerten) entschädigen.

4. Erfolgsbeteiligung

Die Honorarabrede zwischen den Parteien kann auch vorsehen, dass der Rechtsanwältin bei Erreichen eines bestimmten Ziels eine zum Grundhonorar hinzutretende Erfolgsbeteiligung zusteht. Eine Erfolgsbeteiligung kann für alle vorstehenden Modelle der Honorarbemessung vereinbart werden.

5. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung

In Verfahren vor Gerichten und Behörden besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung einzureichen, wenn die auftraggebende Partei bedürftig und die Sache nicht aussichtslos ist. Ab Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung erfolgt die Abrechnung durch die Rechtsanwältin gegenüber dem Staat nach dem amtlichen Tarif in der Regel zu einem reduzierten Satz. Der Staat kann auf die auftraggebende Partei Rückgriff für diese Kosten nehmen, wenn sich deren finanzielle Situation verbessert.

6. Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsanwältin nimmt die rechtlichen Interessen des ihr von der auftraggebenden Partei erteilten Auftrags wahr. Sie ist ausschliesslich der auftraggebenden Partei verpflichtet und unterliegt der Schweigepflicht. Im Gegenzug ist die auftraggebende Partei zur Tragung des Anwaltshonorars verpflichtet.

Die Versicherungspolice regelt das Verhältnis zwischen der auftraggebenden Partei und der Rechtsschutzversicherung, nicht aber mit der Rechtsanwältin. Die Sorgfalts- und Beratungspflicht, der Dienstleistungsumfang und das Honorar der Rechtsanwältin werden durch das Auftragsverhältnis und nicht durch die Versicherungspolice bestimmt.